

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **3 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die übrigen ihre Zuschüsse mehr oder weniger reduzieren mußten. Die Lage einzelner Kantonalkomitees, deren Unterstütztenzahl ständig sich vermehrt, während die verfügbaren Mittel lange nicht im selben Verhältnis zunehmen, ist beinahe verzweifelt und verlangt baldige Abhilfe.

Der starke Rückgang der Beiträge an Altersasyle, der vor allem bei den Kantonen Baselstadt und Bern zu verzeichnen ist, findet seine natürliche Erklärung in dem Übergang auch dieser Kantone zur Einzelunterstützung. Zwei Kantonalkomitees führen besondere Aufwendungen für Alterspflege auf, bestehend in kleinen Geschenken an ihre betagten Schützlinge, um zur Weihnachtszeit oder anlässlich des Alterstags etwas Freude in ihr einsames Heim zu tragen.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Remise d'une partie des revenus du Fonds cantonal neuchâtelois d'assurance au Comité cantonal „Pour la Vieillesse“.

Le 7 avril 1925, le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel a adopté à l'unanimité le Décret suivant:

Art. 1. — Le Conseil d'Etat est autorisé à utiliser en faveur de personnes âgées dans la gêne, jusqu'au 80^o/o des revenus du Fonds d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, et cela tant que des dispositions légales en matière d'assurance ou d'assistance-vieillesse n'auront pas été édictées.

Art. 2. — Des secours ne peuvent être versés, en application de l'article précédant, qu'à des personnes âgées de 60 ans au moins, à la condition qu'elles soient tombées dans la gêne sans leur faute. Les bénéficiaires des secours doivent être Neuchâtelois ou Suisses d'autres cantons; dans ce dernier cas, ils doivent avoir un domicile effectif et continu dans le canton depuis 10 ans au moins. Le versement de ces secours ne doit pas avoir pour effet de diminuer les prestations de l'assistance publique ou de l'assistance privée.

Art. 3. — Le Conseil d'Etat est autorisé à confier le soin de distribuer ces secours à la section neuchâteloise de la Fondation suisse „Pour la Vieillesse“ ou à toute autre organisation poursuivant un but analogue.

Art. 4. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'yl y a

lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

L'exemple donné en 1923 par le Canton de St-Gall de confier annuellement fr. 50,000.— des revenus du Fonds cantonal d'assurance au Comité cantonal „Pour la Vieillesse“ est donc suivi par le Canton de Neuchâtel en 1925, pour des raisons analogues, l'un et l'autre canton comptant un grand nombre de chômeurs âgés qui trouvent difficilement un nouvel emploi.

Altersfürsorge und Steuergesetz.

Herr A. Rheiner sendet uns einen Separatabzug seines unter vorstehendem Titel veröffentlichten, an die Bevölkerung des Kantons St. Gallen gerichteten Artikels. Ohne zu seinen Ausführungen im einzelnen Stellung nehmen zu wollen, benützen wir gerne die Gelegenheit, einmal die Frage der Besteuerung der wenig vermöglichen alten Leute zur Diskussion zu bringen.

Art. 24 der vom st. gallischen Kantonsrat genehmigten Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1923 enthält danach folgende Bestimmungen: „Hohes Alter kann nur dann eine teilweise oder gänzliche Steuerbefreiung begründen, wenn die Forderung der vollen Steuer für ihn zur großen Härte würde“; ferner „die Steuererleichterung soll nur dem Steuerpflichtigen zukommen und daher nicht eintreten, wenn sie lediglich im Interesse der Erben liegt.“ Nach regierungsrätlichem Beschluß vom 3. Februar 1925 ist die Handhabung dieser Bestimmungen Aufgabe der Steuerveranlagungsbehörden. Die Kritik des Verfassers des Artikels richtet sich nun gegen diese Erlasse und gipfelt in der durchaus verständlichen Forderung: „Die wenig vermöglichen, alten Leute wollen nicht von einem Gnadenakte der Steuerveranlagungsbehörden abhängig sein, sie wollen kein Almosen, sie wollen ihr gesetzliches Recht.“

Diese Forderung ist um so berechtigter, als sich in Art. 7 des st. gallischen Steuergesetzes zugunsten einer andern schutzbedürftigen Klasse von Steuerpflichtigen folgende Bestimmungen finden: Teilweise Steuerbefreiung oder Steuererleichterung findet bezüglich des Vermögens statt bei Witwen, unverheirateten, großjährigen Frauenspersonen und geschiedenen Ehefrauen, welche ihr Vermögen bis zu Fr. 50,000.— zur Hälfte, von Fr. 50,000.— bis Fr. 100,000.— zu drei Vierteln zu versteuern haben, wenn sie nicht gleichzeitig ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens Fr. 1000.— haben.“

Diese Steuererleichterungen zugunsten der alleinstehenden Frauen sind sehr zu begrüßen. Um so mehr ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß sie auch auf alleinstehende alte Männer und betagte Ehepaare ausgedehnt werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob eine solche Ausdehnung bereits auf Grund des geltenden st. gallischen Steuergesetzes möglich ist oder, wie wir vermuten, eine Abänderung dieses Gesetzes voraussetzt. Einer derartigen Revision dürften sich keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen, denn der Verfasser sagt mit Recht: „Es kann sich doch unmöglich darum handeln, ausgerechnet aus den bescheidensten Vermögen unserer Greise und Greisinnen Fehlbeiträge unserer Staats- und Gemeinde-Haushalte herauszuquetschen. Die Allgemeinheit wird den Vorwurf der Bedrückung der alten Leute nicht auf sich sitzen lassen wollen, sondern, wenn es nicht mehr langen sollte, zu dem einzig gerechten Mittel greifen, dem der Steuerfußberhöhung.“

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Nach der Ablehnung der Initiative Rothenberger mögen sich die Freunde der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung aus beiden Lagern wieder zusammenfinden zu einträchtigem Einstehen für die vom Nationalrat ausgearbeitete Verfassungsvorlage, welche die auseinandergehenden Ansichten über das Tempo des Ausbaus der Sozialversicherung auf einer mittleren Linie zu einigen sucht.

Das Gesetz betr. die staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist von der Landsgemeinde am 28. April 1925 angenommen worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft, doch werden in den ersten fünf Jahren zwar die Beiträge vom Kanton (Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung), von den Gemeinden (50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung) und von den Versicherten (Fr. 10 jährlich) entrichtet, aber noch keine Renten ausbezahlt. Versicherungspflichtig sind alle Kantonsbewohner vom vollendeten 18. bis und mit dem 64. Altersjahre. Die Altersrente der Männer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre alt sind, beginnt mit Fr. 200.— im Alter von 65 Jahren und steigt von Jahr zu Jahr bis auf Fr. 400.— im Alter von 70 Jahren. Für die Frauen bewegt sich die Altersrente zwischen Fr. 150.— bis Fr. 300.—. Bei einem spätern